

007.
5 130
1309
3 121
he
00.
07.
07.
3184.
989-
aft,
7.
007.
7.
901
8871
4020
931
922
0210
9210
1407

Sächsische Zeitung

Nr. 260. für Anhalt und Thüringen.

Zweite Ausgabe

Mitteilungsblatt für die Provinz Sachsen und den Anhalt. 30 Blätter, 12 Spalten. Preis 1 Mark. Verleger: J. G. Neumann, Neudamm 14.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipzigerstraße 87, Hinterhaus. Telefon 153; Redaktion: Telefon 1272. Cing. Gr. Brauhausstr. 159; Druck: Dr. Walter Grottel in Halle a. S.

Donnerstag, 6. Juni 1907.

Geschäftsstelle in Berlin: Delfnerstraße 14. Telefon-Ann. VIa Nr. 11494. Druck und Verlag von Otto Ziehe in Halle a. S.

Deutsches Reich.

Halle a. S., den 6. Juni.

Zum Einzug des Herzogs Johann Albrecht.

Der Sonderzug mit dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und seiner Gemahlin traf Mittwoch nachmittags 11 Uhr 40 Minuten am dem Gemüthlicher Bahnhof ein, wo die Vereine, die Schützen und die Spitzen der Behörden versammelt waren. Ein als Ministerialrat v. Otto bezeichnet im Rahmen des Regenthausbesuchs das herzogliche Paar mit einer Anrede, in der er zunächst dem tiefsten Danke für die Liebenswürdigkeit Ausdruck gab, woraufhin der Herzog das hohe Paar beim Überqueren der braun-schwarzen Grenze willkommen hieß. Der Herzog dankte für den freundlichen Empfang und sprach die Hoffnung aus, daß er die Regierung zum Segen des Landes führen werde. Um 11 Uhr 5 Minuten fuhr der Zug nach Varnhagen ein, wo er um 12 Uhr eintraf. Unter dem Jubel der Gläubigen und dem Jubel der Bevölkerung erfolgte alsdann der feierliche Einzug in die Stadt. Der Wagen des herzoglichen Paares wurde von einer Abordnung des braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 17 eskortiert. In den Straßen bildeten Vereine und Schützen Komittees. Am Friedrich-Wilhelms-Platz hatten die Spitzen der öffentlichen Behörden und die Grenzschutztruppen Aufstellung genommen. Der Herzog und seine Gemahlin empfingen eine Anrede, in der er zunächst auf das Vertrauen hinwies, welches die Stadt dem Regenten entgegenbringe. In seiner zeitweiligen Regierungsführung in Mecklenburg habe der Herzog erkennen lassen, wiewohl es sich nicht um die Angelegenheiten des Landes handele, daß er sich um die Wohlfahrt des Reiches kümmere. Gleiche Gefühle befeelen die Einwohner der Stadt, die zwar mit allen Kräften ihres Herzens an ihrer engeren Heimat und ihrer Vaterland hingehen, darüber aber die Wünsche dem Reich gegenüber nicht verfehlen. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Herzog der Stadt Verzeihen entgegenbringen und es an landsbesitzlicher Fürsorge und Wohlwollen nicht fehlen lassen werde. Sodann begrüßte der Oberbürgermeister die Herzogin, für die er ein warmes Gefühl erzieherischer Tätigkeit empfinde. Zum Schluss sprach der Redner den aufrichtigen Wunsch aus, daß das hohe Regententum in den Händen der Stadt wohlthätig und sein Wollen für zum Segen reichen möge. Er schloß mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf das Regententum. Der Herzog dankte für die freundlichen Begrüßungsworte und den warmen Empfang der Residenzstadt, die ihm und seine Gemahlin aufrichtig erweist. Doppelt erfreut seien sie, weil ihnen der nicht löbliche Herzog angereicherter Einzugsweg damit wesentlich erleichtert gemacht worden sei. Der Herzog hat den Oberbürgermeister, der Stadt und den Bürgern seinen Dank ausgesprochen. — Um 5 Uhr verläutelten sich der Regententum und die Mitglieder des Landtages, die Spitzen der Behörden usw. im Park, wo die festlichen dem Regenten vorgestellt wurden. Um 5 1/2 Uhr begann die Salutschießerei in 120 Schüssen. Um 8 Uhr nahm die Bevölkerung an der Hofkapelle ihren Anfang. Zur Aufhebung gelangte der dritte Akt von Wagner's „Meistersinger von Nürnberg“. Der Regent und seine Gemahlin wurden mit Ehren empfangen. Oberbürgermeister Aufseßmann hielt eine kurze Anrede, die in ein begeistert aufgenommenes Hoch auf den Regenten und seine Gemahlin mündete. Das zahlreiche Publikum bereitete dem Schluss der Vorstellung dem-fürstlichen Paare bei seiner Abfahrt lebhaftes Ovationen. Die Stadt ist reich illuminiert.

Die amtlichen Braunschweigischen Anzeigen veröffentlichten am Mittwoch das Regententumskommunikat des Herzogs Johann Albrecht. Dasselbe ist veröffentlicht unter dem Titel: „Regententumskommunikat des Herzogs Johann Albrecht von letzterem dem Regenten v. Otto“. Danach wird allen künftigen Personen, gegen welche bis zum Einzugstage durch die Strafbefehl eines braunschweigischen Bürgermeisters oder durch Entscheidung einer braunschweigischen Polizeibehörde oder gemäß § 459 der Strafprozessordnung, durch eine Strafverurteilung einer braunschweigischen Verwaltungsbehörde wegen Verbrechen auf Haft oder Geldstrafe oder wegen Verbrechen auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Wochen oder auf Geldstrafe von nicht mehr als 150 Mark rechtskräftig erkannt worden ist, diese Strafen, soweit noch nicht vollstreckt, und die noch rückständigen Kosten in Quaten erlassen werden.

Zum Wahlrechtsantrage der freiwirtschaftlichen Volkspartei, über den wir schon in Nr. 259 der „Soll. Ztg.“ unserer Ansicht Ausdruck gegeben haben, schreibt uns Berliner Mit-Arbeiter: Wenn, wie zuverlässig verlautet, die freiwirtschaftliche Volkspartei darauf besteht, daß ihr Wahlrechtsantrag noch in der laufenden Landtagsession zur Verhandlung gestellt wird, steht im Schlussabschnitte dieser Zeitung noch eine Debatte von allgemeinem politischen Interesse bevor. Eine unmittelbare Wirkung auf die Gesetzgebung ist von einer solchen allerdings nicht zu erwarten; denn

darüber, was zuerst in Preußen in dieser Hinsicht zu geschehen hat, ist in der vorigen Session bereits endgültig entschieden. Regierung und Landtag sind darin übereingekommen, daß die Gesetzgebung sich vorerst darauf zu beschränken hat, diejenigen Änderungen des Wahlverfahrens und der Wahlkreisverteilung vorzunehmen, die notwendig erscheinen, um die Durchführung der Wahlen auf Grund des bestehenden Wahlgesetzes auch gegenüber sozialdemokratischen Störungsversuchen zu sichern. Insbesondere hat auch das Abgeordnetenhaus in diesem Sinne Stellung genommen durch Annahme der bezüglichen Regierungsvorlage und Ablehnung der weitergehenden liberalen Anträge auf Änderung des Wahlrechts und der Wahlkreisverteilung. Es steht daher unabweisbar fest, daß nach dem Willen der gesetzgebenden Faktoren und zwar auch des Abgeordnetenhauses die nächsten allgemeinen Wahlen im Herbst 1908 nach dem geltenden Dreiklassenwahlrecht vorgenommen werden sollen. Daran wird auch die bevorstehende Verhandlung im Abgeordnetenhaus nichts ändern. Die freiwirtschaftliche Volkspartei bezweckt daher mit Versehen auch über eine Wahlkreisverteilung nachzugehen. Man wird in der Annahme wohl nicht fehlgehen, daß die jetzt geplante gesetzgeberische Aktion in engen Zusammenhange steht mit der Pfingsttagung des linksliberalen Blocks. Diese Tagung bezweckt, die Wähler über das Verhalten der parlamentarischen Vertretung des linksliberalen Blocks zu beruhigen und sie zu überzeugen, daß der linksliberale Block an den Prinzipien des radikalsten Liberalismus festhält. Die Verhandlung über den Antrag auf Einführung des Reichswahlrechts in Preußen und Neueinteilung der Wahlkreise soll offenbar die Wirkung der Blocktagung verstärken, indem sie die namentlich auch von sozialdemokratischer Seite aufgestellte Behauptung, die Fassung der Blocktagung sei in Sachen des Wahlrechts zweideutig, widerlegt.

Was den Ausweg der Verfassungskommission, so ist die Ablehnung des Antrages jetzt ebenso sicher wie die Vertretung der Wahlkreise. Auch den beiden konstitutionellen Fraktionen fehlen bekanntlich auch die Nationalliberalen, so sehr sie für eine Veränderung des Dreiklassenwahlrechts eintreten, ebenso entschieden die Einführung des Reichswahlrechts in Preußen ab.

Nicht ohne Interesse wird die Abstimmung des Zentrums sein. Es lehnt die geforderte Neueinteilung der Wahlkreise ab, stimmt in seiner Mehrheit aber, wenn auch nicht gerade mit stürmischen Eifer, für die Einführung des in der Reichsverfassung vorgesehenen Wahlrechts in Preußen. Aber eine Minderheit teilt diese Auffassung nicht und hat daher den in der Zeit der Reichstagswahlen geltenden Antrag nicht unterzeichnet.

Das deutsch-amerikanische Handelsabkommen

ist nun auch in Amerika amtlich bekannt gegeben worden, jedoch ohne einen Hinweis, daß es nur provisorischen Charakter haben solle. Von der deutschen Regierung wurde bekanntlich bei der Beratung im Reichstage der provisorische Charakter des Abkommens besonders hervorgehoben. In Washington scheint man die getroffenen Vereinbarungen als endgültig anzusehen. In einer besonderen Erklärung hat insofern das amerikanische Staatsdepartement dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß es nicht gelungen sei, den deutschen Minimaltarif für alle amerikanischen Erzeugnisse zu erlangen. Dieses hätte nur durch gegenseitige Zugeständnisse mittels eines vom Kongreß zu genehmigenden Gegenstandsvertrages erreicht werden können. Trotzdem wird einigten amerikanischen Exportartikeln der deutsche Minimaltarif vorenthalten werden, scheint man sich in amerikanischen Handelskreisen mit dem Erreichten zufrieden zu geben, und man hat dazu auch allen Grund, denn gegen verhältnismäßig geringfügige Konzessionen hat Amerika doch wieder fast die volle Weißbegünstigung auf dem deutschen Markte erlangt. Dem Abschlusse eines Gegenstandsvertrages, der den deutschen Wünschen nur einigermaßen Rechnung tragen würde, müßte eine Revision des Dingley-Tarifs vorausgehen. An eine solche ist aber in absehbarer Zeit nicht zu denken.

Außerdem wurde zwar gemeldet, Präsident Roosevelt beabsichtigt, in seiner nächsten Botschaft an den Kongreß eine Tarifrevision zu empfehlen, allein diese Meldung hat sich sehr bald als unzutreffend herausgestellt. Jedenfalls ist eine Revision, die eine Milderung des Tarifs bringen würde, nicht zu erwarten. Die Schutzgesetzgeber werden alles aufwenden, eine solche zu verhindern. Dem Präsidentenstandhalten Laß haben sie bereits gezeigt, seine Kandidatur bekämpfen zu wollen, falls er sich nicht für Aufrechterhaltung der bestehenden Zölle erklärt. Bekanntlich bilden die Schutzgesetzgeber immer noch die Hauptstütze der republikanischen Partei. Unter diesen Umständen wird es auch Frankreich nicht gelingen, bei den derzeit schwebenden Unterhandlungen über ein neues französisch-amerikanisches Handelsabkommen irgendwelche neue Zugeständnisse zu erhalten. Aus Washington wird hierüber gemeldet, daß mit Frankreich nur ein Liebereinkommen im Rahmen der augenblicklich geltenden Tarifgesetzgebung abgeschlossen werden könne. Ja, es ist noch recht fraglich, ob Frankreich die gleichen Konzessionen wie Deutschland, so geringfügig diese auch sind,

erhalten wird. Man weiß, und zwar nicht mit Unrecht, darauf hin, daß erstens Deutschland ein weit besserer Kunde für amerikanische Waren ist als Frankreich, und daß es ferner den amerikanischen Produkten eine viel liberalere Zollbehandlung zuteil werden lassen.

Zweitens sind den deutschen Zollämtern vom Reichsfinanzamt diejenigen Warenartikel genau bezeichnet worden, die, wenn sie amerikanischer Herkunft sind, nach dem neuen Abkommen dem Generaltarif unterliegen. Wenn die Zoll-differenzierung der fraglichen Waren streng durchgeführt wird, so würde Amerika immerhin im Vergleich zu dem deutschen Konventionaltarif einen Mehrerlös von jährlich 1 bis 1 1/2 Millionen Mark zu zahlen haben. Es ist aber leider zu befürchten, daß sich Mittel und Wege finden lassen, die Differenzierung zu umgehen. Verschiedene der Differenzierung unterworfenen Produkte, z. B. Oleomargarine, werden einfach in anderer Beschaffenheit eingeführt werden, so daß dann für sie der Anspruch auf den Konventionaltarif geltend gemacht werden kann. Bei Oleomargarine dürfte dies nicht schwer fallen, da für alle üblichen schmalartigen Sorten Amerika der Mitgenuß des Konventionaltarifs zugesprochen ist. Sodann fehlen in der Zinstruktion des Reichsfinanzamtes an die deutschen Zoll-ämter Bestimmungen darüber, in welcher Weise der amerikanische Ursprung der betreffenden Waren festzustellen soll. Wahrscheinlich wird man von jedem Ursprungs-nachweis absehen, und dann ist es natürlich erst recht leicht, die Waren zum Konventionaltarif anstatt zum Generaltarif einzuführen.

Das Kronprinzenpaar begibt sich am Samstag zu einem kurzen Aufenthalt nach Jagdschlößchen Klein-Görsch bei Oels in Schlesien.

Zur Informationszeit der Reichstagsabgeordneten. Die Teilnehmer an der von Reichsministerpräsidenten veranstalteten Informationszeit haben sich Mittwoch morgen an Bord des Zerstörers „Sachsen“ begeben, das nach Sondersburg in See ging. Nach Besichtigung der fertigen Anlagen Marineanlagen der dortigen Flottille des „Mars“ sein Ziel erreicht. Am Mittelfahrt nach Besichtigung des Hafens erfolgte die Rückreise nach Kiel.

Die englischen Journalisten trafen Mittwoch früh nach 11 Uhr am Bahnhof zu Hildesheim ein, wo sie von dem Vertreter der Stadt Hildesheim und Mitgliedern des Abgeordnetenhauses begrüßt wurden. Gegen 12 Uhr erfolgte die Fahrt nach Sondersburg, wo der Reichstagsabgeordnete, Herr von Zarewitsch, dem englischen Journalisten ein Frühstück einreichte. Der Reichstagsabgeordnete, Herr von Zarewitsch, hielt eine Anrede, in der er die englischen Gäste willkommen hieß. Wilson erwiderte mit Worten des Dankes für die vorzügliche Gastfreundschaft der Deutschen unter Verwendung des höchsten Lobes und des herzlichsten Glückwunsches. Wilson erwiderte mit Worten des Dankes für die vorzügliche Gastfreundschaft der Deutschen unter Verwendung des höchsten Lobes und des herzlichsten Glückwunsches. Wilson erwiderte mit Worten des Dankes für die vorzügliche Gastfreundschaft der Deutschen unter Verwendung des höchsten Lobes und des herzlichsten Glückwunsches. Wilson erwiderte mit Worten des Dankes für die vorzügliche Gastfreundschaft der Deutschen unter Verwendung des höchsten Lobes und des herzlichsten Glückwunsches.

Das Urteil im Prozeß Biplan. Am Mittwoch, dem neunten Verhandlungstage des Prozeßes, gibt der Vorsitzende bekannt, daß das Präsidium die Genehmigung zur Vernehmung des Kriminalkommissars, der Biplan beobachtet hat, nicht gegeben hat, und daß die Beweisaufnahme geschlossen sei. Darauf beginnt der Staatsanwalt sein Plaidoyer. Er geht in einhündiger Rede die einzelnen Fälle der Anklage durch und beantragt gegen den Angeklagten vier Monate Gefängnisstrafe. Der Verteidiger tritt den Ausführungen des Staatsanwalts entgegen, daß der sogenannte Antiraparograph hier Anwendung finden müsse. Es handle sich hier nicht, wie es in den Motiven zu dem angezogenen Antiraparographen ausgedrückt sei, um Angelegenheiten unpolitischen Charakters, sondern um Angelegenheiten politischer Natur. Die Angeklagten seien Angehörige des Staatsdienstes und des Ansehens, so daß die Anklage des politischen Hintergebens entbehre. Der Angeklagte verlange die Freisprechung, sondern nicht. Wenn der Angeklagte nicht freigesprochen werde, so müsse Freisprechung erfolgen, wenn die Anwendung des angezogenen Antiraparographen zweifelhaft erweise. Nach einer kurzen Erörterung des Staatsanwaltes und des Angeklagten, so daß falls für seine Freisprechung eintritt und ausfällt, daß, wenn der Reichstanzler für die Freisprechung erziele, wenn die Anwendung des angezogenen Antiraparographen zweifelhaft erweise. Nach einer kurzen Erörterung des Staatsanwaltes und des Angeklagten, so daß falls für seine Freisprechung eintritt und ausfällt, daß, wenn der Reichstanzler für die Freisprechung erziele, wenn die Anwendung des angezogenen Antiraparographen zweifelhaft erweise.

Politische Situation. Gelegenlich der desigierten Fronleichnam's Prozessionen füllte eine Anzahl Polen das Bedürfnis, ihre nationale Stimmung öffentlich zum Ausdruck zu bringen. So ließ der Reichstagsabgeordnete und Reichstagsabgeordnete v. Czeganowski in Posen alle sechs Fenster seiner in der

